

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Tierschutz verbessern – Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen unverzüglich erlassen und finanzieren!**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

unverzüglich die zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von freilebenden Katzen erforderlichen rechtlichen Regelungen in Ausübung ihrer bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes zu treffen sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen auskömmlich aus Landesmitteln zu finanzieren und hierzu insbesondere:

1.

nach dem Vorbild des Bundeslandes Baden-Württemberg auf der Grundlage des § 13b Satz 5 des Tierschutzgesetzes die sächsischen Städte und Gemeinden zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermächtigen, damit diese rechtsverbindlich

a) Gebiete festlegen können, in denen

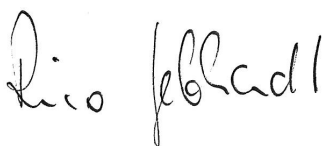
- an Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und
- durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

b) konkrete Gebiete abgrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen treffen können, mit denen

- der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie
- eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden können.

Dresden, 27.01.2016

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

2.

den Städten und Gemeinden, die von dieser Verordnungsermächtigung nach dem Antragspunkt 1 im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungskompetenz Gebrauch machen, die zur Finanzierung der damit verbundenen Aufgaben und Schutzmaßnahmen für Katzen erforderlichen finanziellen Mittel aus Landesmitteln zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes vom 4. Juli 2013 wurden die Landesregierungen gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung landesrechtliche Regelungen zum spezifischen Schutz freilebender Katzen selbst zu treffen oder ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden zu übertragen.

Da die Sächsische Staatsregierung bislang von dieser bundesgesetzlichen Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat, soll sie mit dem Antragsbegehren der Fraktion DIE LINKE hierzu im Interesse des Tierschutzes veranlasst und aufgefordert werden.

Ebenso wie bereits das Bundesland Baden-Württemberg soll Sachsen damit ein klares Zeichen für den Tierschutz setzen und es den sächsischen Kommunen auf einer verbindlichen tierschutzrechtlichen Grundlage ermöglichen, in den von ihnen bestimmten Gemeindegebieten Kastrations-, Unfruchtbarmachungs- und Registrierungspflichten für freilebende Katzen einzuführen.

Derzeit weisen viele sächsische Kommunen auf die bisher fehlende Verordnung und die damit verbundenen Problemlagen im Umgang mit freilaufenden Katzen hin. Im Tierschutzbericht 2015 der Bundesregierung wird festgestellt, dass es erforderlich sein könnte, „den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Haus- und Hofkatzen für einen bestimmten Zeitraum zu beschränken oder zu verbieten“. Ziel sei es dabei, „in bestimmten Gebieten Maßnahmen zum Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ergreifen“. Die Beschränkung des freien Auslaufs von Haus- und Hofkatzen soll gemäß der bundesrechtlichen Ermächtigung aber nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass Maßnahmen mit unmittelbarem Bezug zu freilebenden Katzen nicht ausreichen.

Darüber hinaus begehrt die Fraktion DIE LINKE eine verbindliche Regelung zur Übernahme der mit der Kennzeichnung, Registrierung, Kastration oder Unfruchtbarmachung von Katzen den Städten und Gemeinden nach der zu erlassenden Rechtsverordnung entstehenden Aufwendungen und Kosten.